

**Vorlage Nr. 17/0393**

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	04.12.2017	6
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	07.12.2017	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Mitgliederversammlung 2018**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen findet am 6. Juni 2018 in Bielefeld statt.

Nach der Satzung des Städtetages NRW bemisst sich die Anzahl der zu entsendenden Abgeordneten nach der Einwohnerstatistik. Hiernach kann die Stadt Gladbeck **fünf** Abgeordnete mit Stimmrecht entsenden.

Gem. §§ 50 und 113 GO NRW muss Bürgermeister Roland oder ein/e von ihm vorgeschlagene Bedienstete/r der Gemeinde zur/zum stimmberechtigten Abgeordneten bestellt werden. Für die Bestellung der weiteren Abgeordneten ist das Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Dies ergibt folgendes Ergebnis:

SPD Ratsfraktion	2 Abgeordnete
CDU Ratsfraktion	1 Abgeordneter
Ratsfraktion DIE LINKE <b>oder</b> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Abgeordneter

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

**Aufgrund des mathematischen Ergebnisses besteht eine Pattsituation bei den Ratsfraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sollte kein einvernehmlicher Wahlvorschlag erzielt werden, ist ein Losentscheid durchzuführen.**

§ 113 GO NRW bestimmt zur Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

§ 113 GO NRW gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 4 bzw. 3 GO NRW:

§ 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

§ 50 Abs. 3 GO NRW

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.“

Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	Reisekosten
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

I. An der Mitgliederversammlung 2018 des Städtetages NRW am 06.06.2018 in Bielefeld nehmen von der Stadt Gladbeck als stimmberechtigte Abgeordnete teil:

1. Bürgermeister Ulrich Roland

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

II. Die erforderlichen Dienstreisegenehmigungen - einschließlich notwendig werdender Änderungen - werden erteilt.

Der Bürgermeister



\_\_\_\_\_  
- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: